

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vertragsmuster

Vertrag Nr.

Zwischen

Anschrift

vertreten durch

übergeordnetes Organ

als Lieferer

und

Anschrift

vertreten durch

übergeordnetes Organ

als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Plan- Vertrags- Nr, position gegenständ ^B	Men e Sorte	Durchschnitts- preis letDM	Gesamt-
	t		

§ 2

Die Lieferung des Vertragsgegenstandes hat in folgenden Teilmengen zu den daneben angegebenen Terminen zu erfolgen:

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott (Anlage zur Anordnung vom 30. Oktober 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott [GBl. II S. 291]).

Ort und Datum
als BestellerOrt und Datum
als Lieferer**Anordnung****über die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in Berufsfachklassen.****Vom 31. Oktober 1957**

Zur Verbesserung der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses des Innen- und Außenhandels sowie der Industrie kann in Berufsfachklassen der kaufmännischen Berufsschulen mit anschließender praktischer Ausbildung in den Lehrbetrieben erfolgen.

(2) In den kaufmännischen Berufsschulen, in denen die Voraussetzungen gegeben sind, können zu diesem Zweck Berufsfachklassen, nach Berufsrichtungen und Lehrjahren getrennt, eingerichtet werden. Die Klassenfrequenz von durchschnittlich 28 Schülern muß gewährleistet sein.

(3) Die Entscheidung über die Einrichtung von Berufsfachklassen trifft das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 2

(1) Die kaufmännischen Lehrlinge werden entsprechend der Nachwuchsplanung von den Lehrbetrieben geworben. Voraussetzung für den Abschluß eines Lehrvertrages ist der erfolgreiche Abschluß der Mittelschule (mittlere Reife).

(2) Vor Abschluß des Lehrvertrages kann im Zusammenwirken mit der Berufsschule eine Aufnahmeprüfung durchgeführt werden.

(3) Für die theoretische Ausbildung sind die Lehrlinge vom Betrieb an die kaufmännische Berufsschule (Berufsfachklasse) zu delegieren.

(4) Während der Dauer der theoretischen Ausbildung erfolgen die Entlohnung der Lehrlinge, die Gewährung des Erholungsurlaubs und anderer Rechte auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen durch den Lehrbetrieb.

§ 3

Die Ausbildung in der Berufsfachklasse und dem Lehrbetrieb erfolgt nach den vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln.

§ 4

(1) Am Ende des zweiten Lehrjahres wird die Schulabschlußprüfung durchgeführt

(2) Vor Beendigung der Lehrzeit ist die Facharbeiterprüfung abzulegen. Bei erfolgreich bestandener Prüfung erhält der Lehrling das Facharbeiterzeugnis.

(3) Die Durchführung der Prüfungen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnungen.

§ 5

Die mit „sehr gut“ bestandene Facharbeiterprüfung berechtigt zur Bewerbung zum wirtschaftswissenschaftlichen Studium an einer Universität oder Hochschule. Für die Zulassung zum Studium gelten im übrigen die hierfür bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§ 6

Die Planung der Mittel erfolgt gemäß Zusatzrichtlinie zum Staatshaushaltsplan, Ausgabe BA — Einzelplan 18, Kapitel 543 — durch die Berufsschule.

§ 7

Der Unterricht in Berufsfachklassen ist von Diplomhandelslehrern und qualifizierten Fachlehrern zu erteilen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft

Berlin, den 31. Oktober 1957

Der Minister für Arbeit und BerufsausbildungI. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers